



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über
Magistrat

Bürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Dr. Oliver Franz

an die Fraktion AfD

 . Februar 2022

Anfrage der AfD- Fraktion vom 18. Januar 2022, Nr. 43/2022 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV-Nr. 22-V-31-0002)

Anfrage:

1. *Wie viele Kontrollen gab es im Zeitraum von Beginn an bis heute?*
2. *Wie viele und welche Waffen und gefährlichen Gegenstände sind insgesamt sichergestellt worden? (Bitte eine Aufschlüsselung nach Art der Waffen und gefährlichen Gegenstände)*
3. *Sind außer gefährlichen Gegenständen auch noch andere Dinge wie z. B. Drogen und/oder Diebesgut sichergestellt worden?*
4. *Ist nach Ablauf der ersten drei Jahre, wie im Beschluss Nr. 533 vom 11. Dezember 2018 festgelegt, eine Evaluation angeordnet?*
5. *Bis wann wird ein Ergebnis der Evaluation zur Waffenverbotszone erwartet?*
6. *Welches sind die Kriterien für die Evaluation?*
7. *In welcher Form wird die Evaluation durchgeführt?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Seit Einführung der Waffenverbotszone bis zum 31. Dezember 2021 wurden 7.814 Personen kontrolliert.

Zu 2:

Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind folgendermaßen definiert:

1. Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG:
 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
 2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
2. Waffenähnliche gefährliche Gegenstände im Sinne des § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen Gegenständen vom 17. Dezember 2018 sind
 - a. Messer jeglicher Art, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterliegen,
 - b. Schraubendreher, Hämmer und metallene oder scharfkantige oder spitze Gegenstände, welche als Schlag-, Stich- oder Wurfwaffe eingesetzt werden können
 - c. Knüppel, Holzstiele und Baseballschläger,
 - d. Äxte und Beile,
 - e. Handschuhe mit harten Füllungen.

Auf dieser rechtlichen Grundlage gab es folgende Sicherstellungen:

Waffen

24	Einhandmesser
7	Reizstoffsprühgeräte
5	Messer über 12 cm
4	Schlagstock/Teleskopschlagstock
4	Schlagring
3	Schusswaffe
1	Schwert (1 Meter)

Waffenähnliche gefährliche Gegenstände

90	Messer unter 12 cm
14	Cuttermesser
13	Sonstiges (wie zum Beispiel: Schraubendreher, Knüppel, Hammer, Brieföffner, Nothammer, etc.)

Zu 3:

Zu diesem Punkt teilt die Polizeidirektion Wiesbaden mit: „Für den gesamt betrachteten Zeitraum der Waffenverbotszone (WVZ) 2019 - 2021 sind in der Regel immer wieder sog. Kontrolldelikte als „Nebenprodukte der WVZ -Kontrollen“ feststellbar. Überwiegend handelt es sich hierbei um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. um strafprozessuale Sicherstellungen aus dem Bereich der Eigentumsdelikte (z.B.: gestohlene / unterschlagene Mobiltelefone etc.).“

Zu 4 - 7:

Selbstverständlich wird auf Basis des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0533 vom 11. Dezember 2018 eine Evaluation durchgeführt. Das Ergebnis wird den Stadtverordneten im Laufe des ersten Halbjahres 2022 im Rahmen einer Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

